

Fragebogen zur Umsetzung der Reglemente für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schmiedrued per 1. Januar 2020

Bitte für jede Liegenschaft einen separaten Fragebogen ausfüllen. Falls Sie mehrere Liegenschaften besitzen, steht der Fragebogen auf der Webseite der Gemeinde Schmiedrued zum Ausdrucken und Ausfüllen zur Verfügung oder Sie können weitere Fragebogen gerne auch bei der Gemeindekanzlei beziehen. Wenn Sie nicht Eigentümer der Liegenschaft sind, danken wir Ihnen für die Weiterleitung dieses Schreibens an den Eigentümer bzw. die Liegenschaftsverwaltung. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Angaben zum Eigentum und zur Liegenschaft	
Grundeigentümer <i>(Name, Adresse, E-Mail)</i>	
Mit der Abrechnung der Betriebs-/Nebenkosten beauftragte Verwaltung <i>(Name, Adresse, E-Mail)</i>	
Liegenschaft <i>(Adresse / AGV-Nr.)</i>	
Installierte Wasserzähler	
Zähler-Nr. *)	
Standort des Zählers <i>(z.B. Waschküche)</i>	
allenfalls 2. Zähler Nr. *)	
Standort des 2. Zählers <i>(z.B. Garage)</i>	

*) Die Zählernummer finden Sie am Gehäuse des Wasserzählers.

Welche der folgenden Aussagen trifft auf die vorstehend aufgeführte Liegenschaft zu:

- | | trifft zu | trifft
nicht zu |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Liegenschaft wird ausschliesslich mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung versorgt (keine Wassernutzung aus privaten oder nachbarschaftlichen Wasservorkommen). | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Liegenschaft wird ausschliesslich mit Wasser aus privaten und/oder nachbarschaftlichen Wasservorkommen versorgt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Liegenschaft wird sowohl mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung wie auch mit Wasser aus privaten und/oder nachbarschaftlichen Wasservorkommen versorgt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Wenn die Aussagen 2 und 3 zutreffen: Die Zuflussmenge an «Privatwasser» wird schon jetzt mittels eines Wasserzählers gemessen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Die Liegenschaft ist an das öffentliche Abwasserleitungsnetz angeschlossen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Sämtliches anfallendes Abwasser wird in das öffentliche Abwasserleitungsnetz eingeleitet. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Ein Teil des Wassers wird nach dem Gebrauch nachgewiesenermassen und erlaubterweise nicht der Kanalisation zugeleitet (im Sinne von § 54 Abs. 2 Abwasserreglement). | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Für die Liegenschaft besteht aktuell eine Einrichtung, mit welcher das häusliche Abwasser entweder in die Jauchegrube oder in das öffentliche Abwasserleitungsnetz eingeleitet werden kann. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Hinweis: Diese sogenannten «Halbanschlüsse» wird es bei der künftigen Gebührenerhebung nicht mehr geben.</i> | | |

Bitte Rückseite beachten! >>>

9. Auf dem Grundstück besteht eine «Fremdwasserquelle» (Brunnen und dergleichen), welche an das öffentliche Abwasserleitungsnetz angeschlossen ist.
- Bitte geben Sie die Art der Fremdwasserquelle an: _____

Bestätigung der Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort, Datum: _____ (Unterschrift)

Gesuch

gemäss § 54 Abs. 2 und Abs. 7 des Abwasserreglements für Betriebe (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.) sowie Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind für die Messung des (Privat-)Wasserverbrauchs durch Installation eines Wasserzähler (§ 54 Abs. 8 Abwasserreglement).

> Verbrauchsabhängige Erhebung der Abwassergebühr anstelle der pauschalen Verbrauchsgebühr

<input type="checkbox"/>	<p>Wir beantragen den Einbau eines Wasserzählers, damit der Verbrauch an Frischwasser, welcher nach dem Gebrauch nachgewiesenermassen und erlaubterweise nicht der Kanalisation zugeleitet wird, erhoben/abgegrenzt werden kann (§ 54 Abs. 2 Abwasserreglement).</p> <p>> Gesuch nur notwendig, wenn der Betrieb (oder Teile davon, z.B. Wohnhaus) an die Gemeindekanalisation angeschlossen ist.</p> <p><i>Hinweis: Die Kosten für die Anpassung an der Hausinstallation sowie den Einbau des Wasserzählers gehen zulasten des Grundeigentümers. Die Erhebung der Verbrauchsgebühr erfolgt nach dem Frischwasserverbrauch aus der Differenzberechnung zwischen den beiden Wasserzählern. Für den obligatorisch von der Gemeinde zu beziehenden Wasserzähler ist eine Miete von Fr. 45.00 pro Jahr zu entrichten. Die Situation vor Ort wird von den Verantwortlichen der Gemeinde besichtigt. Dabei wird auch der Standort des Wasserzählers besprochen und festgelegt.</i></p>
<input type="checkbox"/>	<p>Wir beantragen bei der Zuleitung des Wassers aus privaten und/oder nachbarschaftlichen Wasservorkommen die Installation eines Wasserzählers (§ 54 Abs. 7 Abwasserreglement).</p> <p>> Gesuch nur notwendig, wenn die Liegenschaft an die Gemeindekanalisation angeschlossen ist.</p> <p><i>Hinweis: Die Kosten für die Anpassung an der Hausinstallation sowie den Einbau des Wasserzählers gehen zulasten des Grundeigentümers. Die Erhebung der Verbrauchsgebühr erfolgt nach dem Frischwasserverbrauch. Für den obligatorisch von der Gemeinde zu beziehenden Wasserzähler ist eine Miete von Fr. 45.00 pro Jahr zu entrichten.</i></p>
	Möglicher Standort des Wasserzählers:
	Material der Zuleitung:
	Dimension der Zuleitung (Angabe in Zoll):
	Typ Wasserzähler: <input type="checkbox"/> horizontaler Einbau <input type="checkbox"/> vertikaler Einbau <i>(bitte zutreffendes ankreuzen)</i>

Bei Fragen zum Gesuch wenden Sie sich bitte an Brunnenmeister Stephan Hunziker, 079 479 81 27.

Bestätigung zum Gesuch:

Ort, Datum: _____ (Unterschrift)